

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)

vom 09.05.2018

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ZustVO Tierschutz NRW) vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 212) wird von der Stadt Bielefeld als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld in der Sitzung am 26.04.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bielefeld.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine vom Menschen gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,
7. Kastration die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat bei dem mit der Stadt Bielefeld kooperierenden privaten Haustier-Register TASSO e.V., Otto-Vogler-Straße 15, 65843 Sulzbach/Ts. zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch das private Haustier-Register TASSO e.V. an die Stadt Bielefeld oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, Status (kastriert oder nicht kastriert), die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen / Kastration

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Bielefeld gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt / eine Tierärztin kastrieren zu lassen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Bielefeld oder von ihr Beauftragte im Stadtgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert worden, so kann die Stadt Bielefeld anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine im Gebiet der Stadt Bielefeld angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so können die Stadt Bielefeld oder von ihr Beauftragte einen Dritten mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so können die Stadt Bielefeld oder von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein/e von der Haltungsperson personenverschiedene/r Eigentümer/in hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Bielefeld oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - (a) kennzeichnen, registrieren und
 - (b) kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der/die Eigentümer/in oder Pächter/in bzw. ein/e sonstige/r Berechtigte/r verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Bielefeld oder von ihr Beauftragte bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung kennzeichnen lässt,
 2. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
 3. § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes / einer Tierärztin zum Nachweis der Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu je 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt – mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 1, 4 und 5 Absatz 3 – am 01.06.2018 in Kraft. § 3 Absatz 1, § 4 und § 5 Absatz 3 treten nach einer Übergangsfrist erst am 01.01.2019 in Kraft.

Die Verordnung tritt am 31.05.2023 außer Kraft.